

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Landshut „Stadtwerke Landshut“
vom 25.10.2010

Der Stadtrat der Stadt Landshut erlässt aufgrund der Artikel 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Landshut „Stadtwerke Landshut“ in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01. Januar 2002 (Abl. 44/40 S. 231), einschließlich der dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 01.05.2007, 01.07.2008, 01.12.2009, 01.12.2010 und 02.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Zuständigkeit des Stadtrates)

a) Nr. 7 und 8 wird folgendermaßen geändert:

Der Betrag in Höhe von „...500.000,-- € ...“ wird ersetzt durch den Betrag in Höhe von „...600.000,-- € ...“.

2. § 5 (Zuständigkeit des Werkssenates)

a) Abs. 3 Nr. 3, 5, 6 und 7 wird folgendermaßen geändert:

Der Betrag in Höhe von „...150.000,-- € ...“ wird ersetzt durch den Betrag in Höhe von „...175.000,-- € ...“.

b) Abs. 3 Nr. 8 und 9 wird folgendermaßen geändert:

Der Betrag in Höhe von „...5.000,-- € ...“ wird ersetzt durch den Betrag in Höhe von „...10.000,-- € ...“.

3. § 11 (Verpflichtungserklärungen) wird folgendermaßen neu gefasst:

„ (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Landshut“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Landshut folgenden Monats in Kraft.

Landshut, den xx.xx.2013
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister